

Pflegekostentarif - Bezirksklinik Hochstadt

Version: 63

Gültig ab: 01.01.2026

Pflegekostentarif und Unterrichtung des Patienten für die Bezirksklinik Hochstadt vom 01.01.2026

I. Allgemeines

Die Klinik berechnet

1. Pflegesätze für die Rehabilitationsmaßnahme (vgl. Abschnitt II).
Die tagesgleichen Pflegesätze werden für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag der Rehabilitationsbehandlung berechnet (Berechnungstag); der Entlassungs- oder Verlegungstag, der nicht zugleich Aufnahmetag ist, wird nicht berechnet.
2. Nimmt der Patient von der Klinik gebotene Leistungen (z.B. Verpflegung) nicht oder nicht voll in Anspruch, tritt eine Minderung der Entgelte nach Nr. 1 nicht ein.
3. Mit den Pflegesätzen sind nicht abgegolten:
 - Kosten für Zahnbehandlung und Zahnersatz
 - Hilfsmittel im Sinn der Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Beihilfevorschriften
 - Nebenkosten (Taschengeld, Bekleidungsbeihilfe usw.)
 - Fahrtkosten für Familienheimfahrten und für das Realitätstraining, Übernachtungskosten und Verpflegungskosten außer Haus usw.
 - Kosten interkurrenter Erkrankungen im Rehabilitationsbereich.

II. Entgelte für Rehabilitationsleistungen

Die Bezirksklinik Hochstadt berechnet ab 01.01.2026 folgende tagesgleiche Rehabilitationspflegesätze:

- | | |
|--|-----------|
| • Entwöhnungsbehandlung - Alkohol und Medikamente | 195,13 € |
| • Entwöhnungsbehandlung - Illegale Drogen und Cannabis | 193,39 € |
| • Entwöhnungsbehandlung - Adaption | 193,16 €. |

III. Inkrafttreten

Dieser Pflegekostentarif tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird der Pflegekostentarif vom 23.04.2025 aufgehoben.

Hochstadt, 22.12.2025



Bernhardt Gehringer
Standortleiter

Bankkonto GeBO Bayreuth
Sparkasse Coburg-Lichtenfels

IBAN: DE42 7835 0000 0009 7852 54

BIC: BYLADEM1COB